

# INFO - Blatt

## Feuerwehrfremde Fahrzeuge

Das Einsatzspektrum der Feuerwehr ist sehr vielfältig und manchmal gibt es Feuerwehreinsätze, bei denen die vorhandene Feuerwehrtechnik nicht weiterhilft. Hier ist der Einsatz „feuerwehrfremder“ Fahrzeuge oder Maschinen hilfreich, um die Aufgabe schnell und praktikabel zu lösen. Nicht selten werden dann maschinell angetriebene Fahrzeuge wie z. B. Ackerschlepper, Hoflader, Teleskoplader, Radlader, Bagger usw. herangeschafft und durch Feuerwehrangehörige bedient. Gegen den Einsatz solcher spezieller Fahrzeuge oder Maschinen ist grundsätzlich nichts zu sagen, wenn vorher einige Punkte beachtet werden.

Der Träger der Feuerwehr als Unternehmer trägt die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz des Feuerwehrangehörigen. Dieser Pflicht kann er nur nachkommen, wenn er Kenntnis von der Vornahme solcher Fahrzeuge hat. Wird jedoch durch einen Einsatzleiter, Ortbrandmeister oder Gruppenführer diese Entscheidung getroffen, schlüpfen sie in die Rolle des Unternehmers und sind für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz verantwortlich. Die Forderungen sind in §§ 33 und 35 DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ nachzulesen.

Zusammenfassend ist folgendes zu beachten:

- Fahrzeuge bestimmungsgemäß einsetzen
- Fahrzeuge müssen in betriebssicherem Zustand sein (Betriebssicher = verkehrssicher + arbeitssicher). Dieser ist regelmäßig durch eine Prüfung zu belegen
- Fahrzeuge dürfen nur durch Versicherte geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und körperlich und geistig geeignet sind.
- Die Versicherten müssen im Führen des Fahrzeuges unterwiesen sein und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben
- Die Versicherten müssen zuverlässig sein
- Die Versicherten müssen vom Unternehmer zum Führen des Fahrzeuges bestimmt sein.
- Vorlage einer schriftlichen Auftragserteilung zum Führen des Fahrzeuges. Im Einsatzfall sollte die Beauftragung in der Einsatzdokumentation dokumentiert werden. Regelmäßige Unterweisung durchführen.

Durch die Vorschriften und die zugehörigen Erläuterungen wird deutlich, dass der Träger der Feuerwehr als Unternehmer vor dem Einsatz solcher Fahrzeuge verschiedene technische, organisatorische und personelle Aufgaben zu erledigen hat. Im Ausbildungs- und Übungsdienst können die genannten Anforderungen bequem vorab geprüft werden; im Einsatzfall jedoch ergibt sich hieraus eine besondere Verantwortung für den Einsatzleiter, die bei der Prüfung, ob ein solches Gerät eingesetzt wird, besonders zu berücksichtigen ist. Auch haftungsrechtliche Überlegungen sind dabei zu berücksichtigen. Der Einsatzleiter muss entscheiden, ob er eigenen Einsatzkräften den Auftrag gibt, mit einem solchen Gerät zu arbeiten, oder ob er andere Hilfsorganisationen bzw. Fremdfirmen hinzuzieht.